

18. Wahlperiode

Die Vorsitzende
des Ausschusses für Bildung,
Jugend und Familie

einstimmig – mit SPD, CDU, LINKE, GRÜNE und FDP bei Enthaltung AfD

An Haupt

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Bildung,
Jugend und Familie
vom 27. Mai 2021

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/3610
**Gesetz zur Förderung und Beteiligung von Familien
(Familienfördergesetz)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/3610 – wird angenommen.

Berlin, den 27. Mai 2021

Die Vorsitzende
des Ausschusses für Bildung,
Jugend und Familie

Emine Demirbüken-Wegner

einstimmig mit SPD, CDU, LINKE, GRÜNE und FDP bei Enthaltung AfD

An Plen

**Hierzu:
Beschlussempfehlung**

des Hauptausschusses
vom 11. August 2021

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/3610
**Gesetz zur Förderung und Beteiligung von Familien
(Familienfördergesetz)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/3610 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Zu Artikel 1 – Änderung des Jugendhilfe- und Jugendfördergesetzes:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Änderungsbefehl werden folgende Buchstaben a) und b) eingefügt:

„a) Die Angaben zu § 5 werden durch die folgende Angabe zu § 5 ersetzt:

„§ 5 Beteiligung von jungen Menschen und Familien“

b) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe zu § 5a eingefügt:

„§ 5a Ombudsstelle“ ‘

b) Die bisherigen Buchstaben a) bis d) werden zu den Buchstaben c) bis f).

2. Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Beteiligung von jungen Menschen und Familien

(1) Die Beteiligung von jungen Menschen entsprechend ihrem Entwicklungsstand und von Familien an allen sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen

und Maßnahmen der Jugendhilfebehörden ist zu gewährleisten. Sie sind rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend zu unterrichten. Mit ihnen sollen persönliche Gespräche geführt werden. Sie sind berechtigt, eine Person ihres Vertrauens zu beteiligen.

(2) In den Einrichtungen der Jugendhilfe sollen durch Interessensvertretungen der jungen Menschen Möglichkeiten der Mitwirkung sichergestellt werden.

(3) In jedem Bezirk sind darüber hinaus geeignete Formen der Beteiligung von jungen Menschen und Familien an der Jugendhilfeplanung und anderen sie betreffenden Planungen zu entwickeln und organisatorisch sicherzustellen. Dabei ist der Bezirksschülerausschuss in die Beteiligung einzubeziehen. Die Aufgaben nach Satz 1 und 2 sind unmittelbar dem für Jugend und Familie zuständigen Mitglied des Bezirksamtes zuzuordnen und fachlich zu unterstützen, zu betreuen sowie vom Jugendhilfeausschuss zu begleiten. Den jungen Menschen und Familien soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Interessen und Belange herauszufinden, sie zu äußern und sie gegenüber den verantwortlichen Personen und Stellen zu vermitteln. Über die Maßnahmen und Erfahrungen soll dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig berichtet werden.“

5. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Ombudsstelle

Gemäß den Vorgaben in § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch können sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Ombudsstelle wenden. Sie sind berechtigt, eine Person ihres Vertrauens zu beteiligen. Das Land Berlin finanziert hierfür ein entsprechendes gesamtstädtisches Angebot.“ ‘

3. Die bisherigen Nummern 4 bis 13 werden die Nummern 6 bis 15.

4. In der neuen Nummer 6 wird § 20b wie folgt geändert:

- a) Dem § 20b Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Fachstandards sind regelmäßig unter Beteiligung von Familien und ihren Interessensvertretungen sowie des Berliner Beirats für Familienfragen gemäß § 24 Absatz 1 zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.“

- b) § 20b Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der „Fachstandard Qualität“ beschreibt die notwendigen Rahmenbedingungen für Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, insbesondere bildet er die regelhaften Ausstattungsstandards in personeller und sächlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 46 für die Angebotsformen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie ab. Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass der „Fachstandard Qualität“ bei der Ausgestaltung der Angebotsformen berücksichtigt wird. Der „Fachstandard Qualität“

wird mit einem Rundschreiben von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung bekannt gegeben.“

5. Nach der neuen Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

„14. Dem § 46 Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Der entsprechende Raum- und Flächenbedarf soll in der sozialen Infrastrukturplanung berücksichtigt werden. Mehrfachnutzungen von Räumen sollen im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit in den Sozialräumen gefördert werden.“ ‘

6. Die nachfolgenden Nummern werden zu Nummern 15 und 16.

II. Artikel 5 – Evaluation (neu)

1. Nach Artikel 4 wird folgender neuer Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5 Evaluation

Die Änderungen gemäß Artikel 1 werden 4 Jahre nach seinem Inkrafttreten durch den Senat evaluiert. Gegenstand der Evaluierung ist insbesondere die zweckentsprechende Verwendung der für die Angebotsformen nach diesem Gesetz bereitgestellten Mittel.“

2. Der bisherige Artikel 5 wird zu Artikel 6.

Berlin, den 11. August 2021

Die Vorsitzende
des Hauptausschusses

Franziska Becker